

Kassennachschau – die unangemeldete Kassenprüfung

Unangemeldete Besuche sind so eine Sache, sie können schöne Überraschungen sein oder den Gastgeber in Verlegenheit bringen. Sicherlich wenig Grund zur Freude ist, dass das Finanzamt mit der sogenannten Kassennachschau ab 2018 ein weiteres Instrument zur unangekündigten Prüfung an die Hand bekommen hat.

1.) Was kann passieren?

Trifft der Kassen-Nachschauer den Steuerpflichtigen nicht an oder erscheint dieser nach Benachrichtigung durch seine Mitarbeiter nicht zeitnah im Betrieb, handelt es sich um einen Prüfungsabbruch durch Totalverweigerung. Daraufhin kann der Prüfer sofort in eine Betriebsprüfung wechseln und dabei die Einnahmen schätzen, was in der Regel zu hohen Steuernachzahlungen führt.

2.) Was?

Bei der Kassennachschau handelt es sich um eine unangemeldete Kassenkontrolle durch die Finanzbehörden. In diesem Fall kann die Finanzverwaltung ohne vorherige Ankündigung die Ordnungsmäßigkeit der Aufzeichnungen von Bareinnahmen und -ausgaben überprüfen.

3.) Wer?

Die Nachschau richtet sich **zwingend** an den Inhaber, der persönlich anwesend sein muss und sich auch nicht (z.B. durch einen Filialleiter) vertreten lassen darf. Allerdings kann der Steuerpflichtige seinen Steuerberater oder Rechtsanwalt hinzuziehen, wobei der Kassen-Nachschauer nicht auf dessen Ankunft warten muss.

4.) Wo?

Die Prüfung erfolgt ausschließlich im Kassenbereich der Geschäftsräume. Die Kassennachschau berechtigt nicht zur Durchsuchung der Geschäftsräume, auch das Öffnen von Schränken und Schubladen ist dem Prüfer nicht erlaubt, ebenso hat er kein Recht auf Zutritt zu den Privaträumen des Steuerpflichtigen.

5.) Wie?

Es werden computergestützte Kassensysteme, Registrierkassen und offene Ladenkassen kontrolliert. Finanzbeamte dürfen Kassen und ihre Handhabung in den Geschäftsräumen sogar beobachten, ohne sich vorher auszuweisen. Auch Testkäufe sind erlaubt. Bei elektronischen Kassen kann der Prüfer außerdem eine Übermittlung der Daten oder einen entsprechenden Datenträger verlangen. Bei offenen Ladenkassen kann der Prüfer auf einen sofortigen Kassenzurück bestehen und sich außerdem die Aufzeichnungen der Vortage zeigen lassen. Wie weit zurück der Kassen-Nachschauer die Daten verlangen darf, ist bisher nicht geregelt. Im Falle von Unregelmäßigkeiten darf der Prüfer unverzüglich in eine Betriebsprüfung übergehen.

6.) Wann?

Die Prüfung erfolgt ausschließlich zu den üblichen Geschäftszeiten, im Einzelhandel also durchaus auch samstags.

7.) Was ist sonst noch wichtig?

Bei der Kassenführung sollte auf die Kassensturzfähigkeit geachtet werden. Diese muss jederzeit gegeben sein. Das heißt, es muss mindestens einmal täglich der Bargeldbestand gezählt und dabei ein Zählprotokoll angefertigt werden (Aufbewahrungsfristen von 10 Jahren müssen beachtet werden). In dem Zusammenhang sind weiterhin EC-Zahlungen zu erwähnen. Diese können in die Kasse eingetragen werden, dürfen aber zu keinem Zeitpunkt den Bargeldbestand beeinflussen. Jede EC-Zahlung muss einzeln erfasst und zeitgleich als Ausgabe eingetragen werden, damit die Kassensturzfähigkeit nicht beeinflusst wird.